

Standards für die Ausübung des Patronats über die Schweizerschulen im Ausland (Standards Patronatskantone)

Gestützt auf das **Bundesgesetz über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulengesetz SSchG; SR 418.0)** sowie die dazugehörige **Verordnung über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (Schweizerschulenverordnung SSchV; SR 418.01)** beschliesst die Vereinigung der Patronatskantone der Schweizerschulen im Ausland die nachfolgenden Standards. Diese ersetzen die Richtlinien vom 11. Januar 1989.

1. Zweck

Die Standards konkretisieren die in Art. 3 bis 6, 8, 10, 13, 14, 19 und 22 des Schweizerschulengesetzes sowie die in Art. 4, 16 und 20 der Schweizerschulenverordnung vorgesehenen Aufgaben der Patronatskantone und legen einen Mindeststandard an Qualität und Organisation fest, an dem sich die Patronatskantone bei der Betreuung und Aufsicht der Patronatsschulen orientieren.

2. Vertretung des Patronats

- 2.1. Jeder Patronatskanton betraut eine Dienststelle respektive eine oder mehrere Fachperson/en innerhalb der kantonalen Verwaltung als zentrale Kontaktstelle mit der Ausübung des Patronats für die Patronatsschule. Es können mehrere Dienststellen betraut und mehrere Patronatsschulen begleitet werden.
- 2.2. Der Patronatskanton stellt sicher, dass die Vertreterin / der Vertreter des Patronats sowohl mit der Volksschule als vorzugsweise auch mit der Sekundarstufe II vertraut ist.
- 2.3. Nach Möglichkeiten verfügt die Vertreterin / der Vertreter des Patronats über ein Weisungsrecht innerhalb der kantonalen Verwaltung.
- 2.4. Andernfalls ist seitens des Patronatskantons sicherzustellen, dass die Vertreterin / der Vertreter des Patronats einen direkten Zugang zu einer namens des Patronatskantons weisungsbefugten Fachperson hat.

3. Informationsaustausch und fachliche Beratung

- 3.1. Der Patronatskanton pflegt mit der Patronatsschule einen regelmässigen Informationsaustausch und steht ihr in fachlichen, didaktischen, administrativen und personellen Belangen sowie in Fragen der Schulführung und der strategischen Ausrichtung beratend zur Seite.
- 3.2. Der Patronatskanton verfolgt laufende Entwicklungen aufmerksam und erhält jährlich von der Patronatsschule den Jahresbericht und vom BAK den Finanzbericht. Diese Dokumente sind die Basis des Austausches zwischen der Vertreterin / dem Vertreter des Patronatskantons, dem Präsidium der Patronatsschule sowie der Schulleitung. Im Rahmen dieser fachlichen Beratung, Betreuung und Qualitätssicherung werden gemeinsam gesetzte Ziele justiert respektive Massnahmen besprochen.

4. Pädagogische Aufsicht

- 4.1. Im Rahmen der pädagogischen Aufsicht, die der Qualitätssicherung und -entwicklung dient, führen Fachpersonen des Patronatskantons regelmässig, nach Möglichkeit alle drei bis vier Jahre, eine Überprüfung durch. Diese erfolgt vor Ort.
- 4.2. In die Überprüfung werden möglichst alle Akteure der Schule einbezogen, namentlich die Vertretung der Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, die strategische und operative Führungsebene sowie die Mitarbeitenden der Schulverwaltung.
- 4.3. Es werden unterschiedliche Methoden eingesetzt, beispielsweise Vorbefragungen, Umfragen, Unterrichtsbesuche sowie Interviews mit den Akteuren der Schule. Es erfolgt keine Einzelbeurteilung von Lehrpersonen.
- 4.4. Überprüft werden insbesondere Unterrichtsqualität, Governance, Personalmanagement, stufen- und hierarchieübergreifende Zusammenarbeit, Schulklima, interne und externe Kommunikation

sowie die Einhaltung der Charta der Schweizerschulen. Unter Governance sind die festgelegten Strukturen, Prozesse und Regeln zu verstehen, welche Entscheidungsbefugnisse, Verantwortlichkeiten, Zielerreichung und Risikomanagement bestimmen.

- 4.5. Unterstützen mehrere Patronatskantone dieselbe Patronatsschule, erfolgt die Überprüfung nach Möglichkeit koordiniert und gemeinsam.
- 4.6. Die Vereinigung der Patronatskantone ist bestrebt, für die pädagogischen Überprüfungen gemeinsame Vorgehensweisen festzulegen und Unterlagen zu erarbeiten.
- 4.7. Wird dies vom Patronatskanton oder von der Patronatsschule gewünscht, kann das Bundesamt für Kultur (BAK) den Patronatskanton bei der Überprüfung begleiten. Die Zuständigkeit des BAK umfasst dabei auch Aspekte der Governance, Finanzen und strategischen Ausrichtung.

5. Materielle Unterstützungsleistungen

- 5.1. Die Patronatsschule wird bei der Auswahl und Beschaffung von Lehrmitteln und von weiteren Ausbildungsmaterialien nach Bedarf unterstützt. Der Patronatskanton sorgt nach Möglichkeit dafür, dass diese zu vorteilhaften Konditionen erworben werden können.
- 5.2. Der Patronatskanton unterstützt die Patronatsschule im Bereich der Lehrpersonenfortbildung und Weiterbildung. Er gewährt nach Möglichkeit finanzielle Unterstützung oder einen vergünstigten Zugang zu entsprechenden Angeboten, auch zu solchen, welche educationsuisse spezifisch für Lehrpersonen der Schweizerschulen im Ausland konzipiert und anbietet. Für Lehrpersonen der Patronatsschule – und nach Möglichkeit auch für Lehrpersonen anderer Schweizerschulen im Ausland – gelten bei der Teilnahme an Fortbildungskursen die gleichen Bedingungen wie für Lehrpersonen des Patronatskantons.
- 5.3. Der Patronatskanton unterstützt seine Patronatsschule und wenn möglich auch andere Schweizerschulen im Ausland bei Exkursionen, Klassenlagern und Austauschprogrammen in der Schweiz sowie bei Hospitationen von Lehrpersonen und Schulleitungen (Job-Shadowing).
- 5.4. Der Patronatskanton kann Beiträge an Investitionsvorhaben der Patronatsschule leisten.
- 5.5. Der Patronatskanton kann Beiträge an die Betriebskosten leisten.

6. Immaterielle Unterstützungsleistungen

- 6.1. Der Patronatskanton berät und unterstützt die Patronatsschule bei der Rekrutierung von Lehrpersonen.
- 6.2. Der Patronatskanton berät die von der Patronatsschule angestellten Lehrpersonen in ihren Vorbereitungen auf die zukünftige Tätigkeit.
- 6.3. Der Patronatskanton berät und unterstützt auf Anfrage hin, falls angezeigt und nach Möglichkeit, zurückkehrende Lehrpersonen.
- 6.4. Der Patronatskanton setzt sich dafür ein, dass die Lehrpersonen, welche an der Patronatsschule unterrichten wollen, in der bisherigen Pensionskasse verbleiben können.

7. Maturitätsanerkennung

- 7.1. Der Patronatskanton beantragt, basierend auf Art. 33 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung MAV; SR 413.11), bei der Schweizerischen Maturitätskommission SMK die Anerkennung des Maturitätslehrgangs der Patronatsschule und unterstützt die Patronatsschule bei der Einreichung der Unterlagen.

8. Zusammenarbeit von Patronatskanton, BAK und educationsuisse

- 8.1. Die Patronatskantone und das BAK nehmen ihre Aufgaben gemäss den in Punkt 1 erwähnten Erlassen wahr. educationsuisse vertritt als Dachverband die Schweizerschulen im Ausland, verwaltet die Subventionsgelder treuhänderisch und wickelt die Sozialversicherungen für das

schweizerische Personal ab. Die Partner informieren sich gegenseitig über relevante Vorkommnisse an den Schweizerschulen im Ausland.

9. Gültigkeit

Diese Standards gelten ab dem 1. April 2026.